

## Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, die in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (in der Folge kurz „ESAEG“ genannt) umgesetzt ist, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die bank99 AG unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG. Die bank99 AG ist Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zuständigen Sicherungseinrichtung AUSTRIA Ges.m.b.H.

### Das bedeutet für Sie:

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger\*innen für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anleger\*innen geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung

im Zusammenhang mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gehalten werden, oder

2. den Anleger\*innen Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im

Zusammenhang mit sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens 20.000 Euro gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen pro Anleger\*in begrenzt.

### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Es gibt auch Ausnahmen von der Anlegerentschädigung. Die in § 47 ESAEG vorgesehenen Ausnahmen von der Anlegerentschädigung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt.

#### Nicht gesichert sind folgende Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen:

- von Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- von Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- von staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- von Eigenmittelbestandteilen, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln eines Kreditinstitutes,
- von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Geschäftsleitern\*innen, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter\*innen (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), Rechnungsprüfer\*innen der Bank und Personen, die mind. 5 % Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen),
- von Angehörigen der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritten, falls der\*die nahe Angehörige oder der\*die Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt,
- von anderen Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind,
- in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche rechtskräftig verurteilt worden sind,
- für die der\*die Forderungsberechtigte auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma beigetragen haben,
- von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Sie finden das Gesetz auch online im Rechtsinformationssystem unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009251>

### Noch Fragen? Wir sind da!



01 90202



[bank99.at/kontakt](http://bank99.at/kontakt)